

# BETEILIGUNGSVERTRAG

[redaktionell bereinigte Fassung]

zwischen

1. **Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter HRA 2799, vertreten durch Deka Anteilseigner GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter HRB 13425,

– nachfolgend auch "**Sparkassen-Erwerbsgesellschaft**" genannt –

2. **Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 79267,

– nachfolgend auch "**Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft**" genannt –

3. **DekaBank Deutsche Girozentrale**, Anstalt öffentlichen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 16068 und im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter HRA 492,

– nachfolgend auch "**DekaBank**" genannt –

und

4. **Deutscher Sparkassen- und Giroverband**, Körperschaft des öffentlichen Rechts,]

– nachfolgend auch "**DSGV**" genannt –

– die Beteiligten zu Nr. 1 bis Nr. 4 nachfolgend jeweils auch einzeln "**Partei**"  
und gemeinsam "**Parteien**" genannt –

## VORBEMERKUNG

Der ursprünglich im Jahre 1965 zwischen ... geschlossene und mit Wirkung vom 01.01.1980, vom 06.05.1993, vom 01.01.1999 und durch Kauf- und Abtretungsverträge vom 18.09.2002 und vom 29.11.2002 geänderte

### Beteiligungsvertrag

erhält folgende Fassung:

#### § 1

- (1) Am Kapital der DekaBank sind gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der DekaBank die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft, die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft und der DSGV ("**Beteiligte**") mit folgenden Beträgen direkt beteiligt:

	<b>Nominalbetrag in EUR</b>
1. DSGV	95.864.670,28
2. Sparkassen-Erwerbsgesellschaft	95.864.670,28
3. Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft	94.594.112,90
	<b>286.323.453,46</b>

- (2) Der Fortbestand der Haftung nach § 2 Abs. 5 der Satzung der DekaBank, der hierzu geschlossenen Haftungsausgleichsvereinbarung vom 16.12.1998 sowie der hierzu in § 28 des Kaufvertrags<sup>1</sup> getroffenen Regelungen bleibt unberührt.

#### § 2

- (1) Nach § 2 Abs. 1 Satz 11 der Satzung der DekaBank ruhen die Rechte der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft aus der in § 1 Abs. 1 genannten Beteiligung, solange die DekaBank auf sie mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann.
- (2) Neben den in diesem Vertrag geregelten Beteiligungen am Kapital der DekaBank bestehen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 8 der Satzung der DekaBank atypisch stille Beteiligungen an der DekaBank nach Maßgabe des am 07. April 2011 mit Wirkung zum Vollzug angepassten Vertrags über die Errichtung atypisch stiller Beteiligungen. Die Beteiligten und die DekaBank sind sich einig, dass diese fortbestehenden atypisch stillen Beteiligungen - soweit rechtlich möglich - im wirtschaftlichen Ergebnis weiterhin den Beteiligungen am Kapital der DekaBank nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der DekaBank gleichgestellt werden sollen.

---

<sup>1</sup> Vertrag über die Einbringung sowie den Verkauf und die Abtretung von Beteiligungen an der DekaBank vom 7. April 2011

- (3) Unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Abs. 1 und Abs. 2 vermitteln die Beteiligungen am Kapital der DekaBank nach § 1 die folgenden Beteiligungsquoten:

	<b>Nominalbetrag in EUR</b>	<b>Beteiligungsquote</b>
1. DSGV	95.864.670,28	27,20621945%
2. Sparkassen- Erwerbsgesellschaft	95.864.670,28	27,20621945%
3. Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft	94.594.112,90	0%
	<b>286.323.453,46</b>	<b>54,4124389%</b>

### § 3

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung der DekaBank hat jedes ordentliche Mitglied des DSGV das Recht, zu jeder Hauptversammlung der DekaBank einen von ihm benannten Vertreter zu entsenden. Diese Vertreter nehmen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der DekaBank das Stimmrecht für den DSGV entsprechend ihrer Kapitalquote am DSGV war. Sie sind nicht zur einheitlichen Stimmabgabe verpflichtet.
- (2) Gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung der DekaBank wird vereinbart, dass jeder Kommanditist der Sparkassen-Erwerbsgesellschaft das Recht hat, zu jeder Hauptversammlung der DekaBank einen von ihm benannten Vertreter zu entsenden. Diese Vertreter nehmen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der DekaBank das Stimmrecht für die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote an der Sparkassen-Erwerbsgesellschaft war. Sie sind nicht zur einheitlichen Stimmabgabe verpflichtet.
- (3) Solange die DekaBank auf sie unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann, entsendet die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft keine Vertreter in die Hauptversammlung der DekaBank und hat sie kein Stimmrecht.
- (4) Je EUR 1,00 am Kapital der DekaBank gibt eine Stimme.
- (5) Für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats gilt § 10 Abs. 1 der Satzung der DekaBank.

## § 4

- (1) Die Haftung für die Verbindlichkeiten der DekaBank richtet sich nach § 2 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung der DekaBank. Die Parteien stellen klar, dass die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft und die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft nicht Träger der DekaBank sind und daher auch nicht nach § 2 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung der DekaBank haften.
- (2) An Gewinn und Verlust der DekaBank sind der DSGV und die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft jeweils zu 50% beteiligt. Dies entspricht einer Beteiligung in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligungsquoten nach § 2 Abs. 3 an dem Jahrüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag der DekaBank vor Berücksichtigung der auf die atypisch stillen Gesellschafter entfallenden gewinnabhängigen Anteile. Die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft ist am Gewinn und Verlust der DekaBank nicht beteiligt, solange die DekaBank auf sie unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann.

## § 5

Erträge aus dem Kapitalanteil werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Hauptversammlung der DekaBank gemäß § 8 Buchst. a) in Verbindung mit § 18 der Satzung der DekaBank ausgeschüttet. Die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft hat kein Gewinnbezugsrecht, solange die DekaBank auf sie unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann.

## § 6

Bei einer Auflösung der DekaBank sind der DSGV und die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft jeweils entsprechend ihren Beteiligungsquoten nach § 2 Abs. 3 am Liquidationserlös beteiligt. Die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft ist nicht am Liquidationserlös beteiligt, solange die DekaBank auf sie unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann.

## § 7

- (1) Verfügungen über die Beteiligung an der DekaBank und über Rechte aus dieser Beteiligung, insbesondere deren Abtretung, Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs, treuhänderische Verfügungen und die Einräumung von Unterbeteiligungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der DekaBank, und aller Beteiligter.
- (2) Die vollständige oder teilweise Abtretung einer Beteiligung an der DekaBank ist nur wirksam, wenn der Abtretungsempfänger die Bestimmungen dieses Beteiligungsvertrags schriftlich als für sich verbindlich anerkennt.

## § 8

Dieser Beteiligungsvertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

Frankfurt am Main, den 7. April 2011